



101/25

Beschlussvorlage
öffentlich

Abschluss einer fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming zum Bundesprogramm Breitbandförderung "Graue Flecken"

Organisationseinheit:

Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Recht und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	12.11.2025	Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Wirtschaft, Energie und Umwelt (Vorberatung)	13.11.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung der Stadt Zossen (Vorberatung)	01.12.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Den Abschluss der fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgaben des Breitbandausbaus nach dem Förderprogramm "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 - Graue Flecken)" mit dem Landkreis Teltow-Fläming.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Am 12.03.2025 wurde durch die Zossener Stadtverordnetenversammlung der Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming zum Breitbandausbau im Rahmen des Förderprogramms "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 - Graue Flecken)" beschlossen.

Im Rahmen der Abstimmung des Fördermittelantrags zwischen Landkreis und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWA EK) konnten neue Erkenntnisse zu den im Fördermittelverfahren abzubildenden und erforderlichen finanziellen Eigenmittel gewonnen werden. Demnach wird von

einem zu finanzierenden kommunalen Eigenanteil von 10 % ausgegangen. Der Förderbedarf pro im Rahmen des Programms an das Glasfasernetz anzubindender Adresse wurde mit 6.000,- € beziffert. In Zossen liegen nach Ermittlung durch den Landkreis 4.762 förderfähige Adressen vor (vorbehaltlich einer ggf. noch ausstehenden geringfügigen Reduzierung dieser Anzahl nach Prüfung durch den Fördermittelgeber). Bei Ansatz der genannten 6.000,- € pro Adresse ergibt sich somit für Zossen ein gesamter Aufwand für den Ausbau von 28.572.000,- €, der durch 25.714.800,- € Fördermittel von Bund und Land sowie einen verbleibenden Eigenanteil für die Stadt Zossen in Höhe von 2.857.200,- € gedeckt werden könnte.

Mittelabflüsse wären ab Juni 2027 zu erwarten, nach Rechnungslegung durch das Telekommunikationsunternehmen, welches nach entsprechender Ausschreibung den Zuschlag zur Ausführung erhalten würde. Gegebenenfalls kann im Rahmen der Ausschreibung noch ein Förderbedarf unter 6.000,- € pro Adresse und somit auch ein geringerer Eigenanteil für die Stadt Zossen erzielt werden.

Im weiteren Prozess der Beantragung der Fördermittel durch den Landkreis ist nun der Abschluss der angefügten fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Zossen erforderlich. Zossen befindet sich in einem Antragslos mit den Gemeinden Baruth/Mark, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Ludwigsfelde und Rangsdorf. Alle Kommunen des Loses müssten sich zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung entschließen, da andernfalls eine Weiterverfolgung des Antrags nicht möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Gesamtkosten:	ca. 2.857.200,- €
Deckung im Haushalt:	☐ Ja ☒ Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Kooperationsvereinbarung_Zossen
---	---------------------------------

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
- im Folgenden Landkreis genannt –

und

Stadt Zossen
Marktplatz 20, 15806 Zossen

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wiebke Şahin-Connolly
- im Folgenden Gemeinde genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus nach dem Förderprogramm

„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit 2.0) „Graue Flecken“

von der Gemeinde nebst koordinierender Durchführung des Ausbaus durch den Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossen.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist, die Räume mit einer Gigabit - Internetanbindung auszubauen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen die Nutzung des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland

- Förderprogramm nach der Gigabitrichtlinie 2.0 des Bundes „Graue Flecken“.

Zur Unterstützung dieses Ziels ist vereinbart, dass der Landkreis den Breitbandausbau im Gemeindegebiet koordinierend durchführt. Vorbereitend dazu wurde – auf Grundlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde – durch den Landkreis ein Förderantrag entsprechend genannter Richtlinie in der aktuellen Fassung gestellt.

Im Falle positiver Förderentscheidungen wird der Landkreis im Rahmen einer (europaweiten) Ausschreibung ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen ermitteln, welche im Gemeindegebiet mithilfe einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung bzw. einer Förderung im Rahmen des Betreibermodells den Breitbandausbau durchführen und ein entsprechendes Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, einen ausreichenden Breitbandzugang zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Bedeutung des Internets für Bürger und wirtschaftliche Betätigung in der Gemeinde hat diese Aufgabe ein besonderes Gewicht, Insbesondere angesichts des überregionalen bzw. kreisweiten Charakters des Breitbandausbaus halten es die Vertragsparteien für geboten, die Aufgabe des Breitbandausbaus dem Landkreis zu übertragen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Bundes geförderte Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

§ 2 Aufgabenübernahme und koordinierende Durchführung des Breitbandausbaus

(1) Der Landkreis übernimmt gemäß § 123 Abs. 2 und 3 BbgKVerf für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Gigabit Richtlinie 2.0“ (Graue Flecken) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 (2. Änderung vom 13.01.2025) von der Gemeinde die Aufgabe des Breitbandausbaus für das Gemeindegebiet einschließlich sämtlicher zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse sowie der eigenverantwortlichen Sicherstellung der Projektfinanzierung. Die Übernahme dient dem Zweck des gemeindeweiten Breitbandausbaus. Die Aufgabenübernahme erfolgt im Hinblick auf eine einheitliche Koordinierung zur Herstellung eines überörtlichen leistungsstarken Breitbandnetzes im gesamten Kreisgebiet.

(2) Aufgrund dieser Vereinbarung und in Anbetracht der weiteren durchgeführten bzw. geplanten Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Kreisgebiet übernimmt der Landkreis koordinierend die Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus. Letzteres umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und die Umsetzung des Breitbandausbaus.

(3) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.

(4) Die Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 endet mit Abschluss des Förderprogramms (Gigabitrichtlinie 2.0), sofern die zuständige Behörde die Konformität des geförderten Breitbandausbaus mit dem Förderbescheid bestätigt. Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien zur Beendigung der Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 rechtzeitig ins Benehmen setzen.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer rationellen, partner- und kundenfreundlichen Kooperation beim Breitbandausbau. Die Kooperationsverpflichtung umfasst insbesondere die notwendigen und sachdienlichen Auskünfte, Unterstützungen und Rücksichten zur Optimierung des Vertragszweckes und der zügigen Durchführung von erforderlichen Genehmigungsverfahren.

(2) Die Gemeinde wird dem Landkreis alle für den Breitbandausbau erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Aufgabenübernahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung auch die datenschutzrechtliche Verantwortung von der Gemeinde auf den Landkreis übergeht.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Durchführung des Breitbandausbaus durch den Landkreis.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die wesentlichen Vorgänge beim Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bzw. konkurrierende Unternehmen bestimmt sind.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Gigabit 2.0 Bund sowie der Förderung durch das Land Brandenburg und beinhaltet einen Eigenmittelbeitrag der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser Eigenmittelbeitrag wird durch die Gemeinde erbracht.

(2) Die Höhe des Eigenmittelbeitrags der Kommune richtet sich nach der prozentualen Berücksichtigung von förderfähigen Adressen im Gesamtlos. Der Landkreis, als koordinierende Stelle, ruft die Eigenmittel bei der Gemeinde, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen (TKU), entsprechend der o.g. Formel anteilig ab. Zur besseren Planbarkeit, wird der Kommune halbjährlich ein Zahlungs- und Realisierungsplan des TKU zur Verfügung gestellt.“

(3) Verwaltungskosten für die koordinierende Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus bzw. für die Durchführung dieser Vereinbarung werden nicht erhoben.

§ 5 Haftung

Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung läuft für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Gigabit 2.0“ vom 31.03.2023 in der jeweils geltenden Fassung. Sie endet bei Beendigung der Erledigung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. sofern die Aufgabe des Breitbandausbaus, unabhängig von den Gründen, an die Gemeinde zurückfällt.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung kann von der Gemeinde gekündigt werden, wenn für die Ausbaugebiete im Gemeindegebiet bis zum letzten möglichen Termin kein Fördermittelantrag gestellt worden ist.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Wird diese Vereinbarung gekündigt oder endet sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2, setzen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der weiteren Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet ins Benehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.